

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



I. öffentlich-rechtliche Abteilung
CH-1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Einschreiben (R)

Herr
Michael DERRER
Kupfergasse 17
4310 Rheinfelden

MITTEILUNG

Lausanne, 16. Juli 2018

1C_216/2018 /BMH

Anzeige der Vernehmlassungsantworten

Michael Derrer gegen die Schweizerische Nationalbank und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 2. Mai 2018 (2018-000464)

Es wird Ihnen eine Kopie der folgenden Schriftstücke zugestellt: act. 20/21.

Im Rahmen der Instruktion wird davon ausgegangen, dass sich die Verfahrensbeteiligten in dieser Sache hinreichend äussern konnten. Sollten Sie diese Auffassung nicht teilen, können Sie allfällige Bemerkungen während einer nicht erstreckbaren Frist bis zum **16. August 2018** einreichen. Stillschweigen wird als Verzicht auf diese Möglichkeit ausgelegt.

Im Auftrag des Präsidenten
der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
Die Bundesgerichtskanzlei

Beilagen erwähnt

Postfach 1168, CH-8021 Zürich

Einschreiben

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

1C - 216 - ACT. 20

Isabelle Häner
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Bratschi AG
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00
Fax +41 58 258 10 99
isabelle.haener@bratschi.ch
www.bratschi.ch

im Anwaltsregister eingetragen

141526 | IHA | LBU | RS6913642



Zürich, 15. Juni 2018

1C_216/2018

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Michael Derrer, Kupfergasse 17, 4310 Rheinfelden

Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Nationalbank (SNB), Börsenstrasse 15, 8022 Zürich

Beschwerdegegnerin 1/SNB

vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, Postfach, CH-8021 Zürich

und

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin 2

sowie

Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern

weitere Verfahrensbeteiligte

betreffend

Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“; Stimmrechtsbeschwerde

reiche ich Ihnen innert Frist die

Duplik

ein mit folgenden unveränderten

Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag, zu Lasten des Beschwerdeführers.

Begründung:

I. FRISTWAHRUNG

- 1 Mit Mitteilung vom 6. Juni 2018 stellte das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin 1 die Vernehmlassungsantworten des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2018 („Replik“), der Beschwerdegegnerin 2 vom 14. Mai 2018 sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten vom 23. Mai 2018 zu. Das Bundesgericht räumt den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit ein, bis zum 15. Juni 2018 allfällige Bemerkungen einzureichen. Diese Frist wird mit der heutigen Eingabe gewahrt.

II. VORBEMERKUNGEN

- 2 Die Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“ wurde am 10. Juni 2018 von 75.7 % der Stimmentenden und von sämtlichen Ständen abgelehnt. Selbst wenn wie vom Beschwerdeführer behauptet im Vorfeld des Abstimmungstermins „wahrheitswidrige und falsche Informationen durch die Beschwerdegegner“ bzw. den Bundesrat (vgl. Beschwerde, Ziff. II/4) verbreitet worden wären – was vehement in Abrede gestellt wird –, würde ein derart klares Abstimmungsergebnis bzw. eine solche grosse Differenz zwischen JA- und NEIN-Stimmen der vom Beschwerdeführer unter anderem geforderten Aufhebung des Urnenganges entgegenstehen. Bei

einer derart grossen Stimmendifferenz erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den behaupteten Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als äusserst gering. Die Initiative wurde vielmehr von einer breit abgestützten Gegnerschaft bekämpft (vgl. BGE 143 I 78 E. 7 S. 90 f.; vgl. hinten, Rz. 18) und die Rolle der Nationalbank bzw. des Präsidenten des Direktoriums ermöglichte eine sachliche Diskussion über eine hochkomplexe Materie, die die Aufgabenerfüllung der SNB ganz direkt betraf.

- 3 Festzuhalten ist im Weiteren, dass der Beschwerdeführer auch in seiner Replik zu Recht nicht bestreitet, dass die SNB im Vorfeld der Abstimmung aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit sowie ihrer hohen Sachkompetenz verpflichtet war, sachlich, verhältnismässig und transparent über die hochkomplexe Materie der Vollgeld-Initiative zu informieren (vgl. Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin 1, Rz. 25; vgl. zur Rolle der SNB im Abstimmungskampf auch THOMAS FUSTER, Vollgeldinitiative: Eine Lösung ohne Problem, in: NZZ online vom 10. Juni 2018). Im Übrigen ist die SNB auch gemäss Art. 7 Abs. 3 des Nationalbankengesetzes (NBG; SR 951.11) gehalten, die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik zu orientieren und ihre geldpolitischen Absichten bekannt zu machen.

BO: - NZZ online-Artikel vom 10. Juni 2018

Beilage 1

- 4 Aufgrund der Komplexität der Materie und der teils widersprüchlichen Interpretationen des Initiativtextes durch die Initianten waren die Behörden, allen voran die SNB, geradezu in der Pflicht, die Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen der Initiative zu informieren. Dadurch hat zumindest gegen Ende des Abstimmungskampfes eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Initiative stattgefunden. An dieser Stelle ist auf die Ausführungen von Bundesrat Ueli Maurer im Nachgang zur Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 zu verweisen, welche auf die hohe Komplexität der Vollgeld-Initiative Bezug nehmen. Bundesrat Maurer betont in diesem Zusammenhang unter anderem, dass das Abstimmungsergebnis kein Zufallsresultat sei, sondern das Resultat einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Initiative. Zu dieser von BR Maurer angesprochenen Versachlichung der Diskussion haben die SNB bzw. Herr Thomas J. Jordan massgeblich beigetragen. Ohne deren sachliche Informationspolitik wäre eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Initiative weit weniger möglich gewesen.

- 5 Trotz der soeben dargestellten Ausgangslage, welche den grossen Aufklärungsbedarf im Vorfeld der Abstimmung zur Vollgeld-Initiative und die damit einhergehende wichtige Aufklärungsfunktion der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums zum Ausdruck bringt, sieht sich die Beschwerdegegnerin 1 veranlasst, im Folgenden in der nötigen Kürze auf einzelne Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Replik einzugehen. Eine Duplik erweist sich insbesondere insoweit als notwendig, als der SNB und dem Präsidenten des Direktoriums, Herrn Thomas J. Jordan, eine Irreführung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Verletzung des Gebotes der Sachlichkeit bzw. Falschaussagen vorgeworfen werden.

III. ZUR REPLIK IM EINZELNEN

- 6 Ad Ziff. I der Replik: In Bezug auf die Darlegungen des Beschwerdeführers in seiner Replik zu den ökonomischen Folgen der Vollgeld-Initiative verweist die Beschwerdegegnerin 1 vollumfänglich auf die Ausführungen in ihrer Beschwerdeantwort vom 23. Mai 2018 zur Geldschöpfung im heutigen Finanzsystem sowie im Vollgeld-System und hält daran fest. Dennoch scheint es wichtig, einige unzutreffende Behauptungen des Beschwerdeführers in seiner Replik, welche zentrale Aspekte der Geldschöpfung sowie Aussagen und Darstellungen der SNB und ihrer Vertreter betreffen, nochmals richtigzustellen.
- 7 Der Beschwerdeführer behauptet zu Unrecht, dass die SNB die Kreditvergabe falsch darstelle. Die SNB hat ausgeführt, dass die Banken die Sichtguthaben ihrer Kunden dafür verwenden, Kredite an andere Kunden zu „finanzieren“; die SNB hat dagegen nicht behauptet, dass Kundeneinlagen eine Bedingung für die Kreditvergabe seien (vgl. Replik, Ziffer I.1/Beispiele 1 und 3). Wie bereits in der Beschwerdeantwort deutlich gemacht, bezieht sich die in der Beschwerde (Ziff. III/2.2.) zitierte Aussage der SNB („Wenn die Banken Sichteinlagen nicht mehr zur *Finanzierung* von Krediten verwenden können [...]“) darauf, dass aus bilanztechnischen Gründen Kundeneinlagen auf der Passivseite der Bankbilanz eine wichtige Grösse sind, welche es einer Bank erlauben, entsprechende Kredite auf der Aktivseite der Bilanz zu führen. Sind die Sichteinlagen der Kunden auf der

Passivseite der Bank niedrig (oder fallen sie ganz weg), verringert sich aus Bilanzierungssicht das Kreditgewährungspotenzial auf der Aktivseite (vgl. Beschwerdeantwort, Rz. 42).

- 8 Eine Bank, die einen Kredit vergibt, muss zudem sicherstellen, dass sie im entsprechendem Umfang über Liquidität verfügt, denn der gewährte Kredit fliesst zumeist an andere Akteure im Bankensystem ab (der Kreditnehmer nutzt den Kredit in der Regel sofort für eine konkrete Zahlung). Die Bank muss bei der Kreditvergabe daher in aller Regel in der Lage sein, auch eine entsprechende Zahlung zu tätigen. Wenn die Bank nicht über entsprechende liquide Mittel verfügt, muss sie sich diese auf dem Interbankenmarkt beschaffen (vgl. Beschwerdeantwort, Rz 41). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (vgl. Replik, Ziffer I.1/Beispiel 4) trifft es in diesem Zusammenhang nicht zu, dass die SNB die Banken stets mit der nötigen Liquidität versorgt, falls diese über zu wenig Liquidität verfügen. Die SNB gewährt den Banken zudem Liquidität nur gegen Sicherheiten und legt dabei die Zinskonditionen sowie die als Sicherheiten zugelassenen Effekten fest. Die Banken müssen also vor dem Bezug von Liquidität sicherstellen, dass sie über ausreichend Effekten in der geforderten Qualität verfügen. Diese Effekten müssen wiederum durch Kundeneinlagen oder andere Passivmittel finanziert sein.
- 9 Schliesslich sei nochmals betont, dass nach Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 Devisenkäufe bei Annahme der Initiative nicht mehr möglich gewesen wären. Bei einem Devisenkauf erwirbt die SNB von einer Bank beispielsweise Euro und schreibt ihr CHF auf ihrem Sichtkonto gut. Das Sichtguthaben der Bank bei der SNB und damit die Geldmenge steigen. Dieser Vorgang wäre mit dem diesbezüglich klaren Initiativtext nicht vereinbar gewesen (vgl. Art. 99a Abs. 3 BV-Initiativtext), weil das neu geschaffene Geld nicht „schuldfrei in Umlauf“ gebracht worden wäre und auch kein Darlehen an die Banken darstellt.
- 10 Da die SNB bzw. der Direktoriumspräsident die möglichen Folgen einer Annahme der Vollgeld-Initiative für das heutige Geldsystem und die SNB stets sachlich nachvollziehbar aufzeigten, und bei der vorliegenden Thematik auch zwangsläufig gewisse Annahmen über die möglichen Folgen notwendig waren, liegt keine „Irreführung der Stimmbürgerschaft“ vor (vgl. Replik, S. 4, Beispiel 5 zu Rz. 42; S. 12). Ebenso wenig kann von einer „groben Verletzung des Gebots

der Sachlichkeit und vollständigen Information“ die Rede sein (vgl. Replik, S. 12). Vielmehr haben sich sowohl die SNB als auch der Direktoriumspräsident bei ihrer Informationstätigkeit stets an die Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) gehalten und insbesondere zu keinem Zeitpunkt versucht, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die Irre zu führen oder zu manipulieren.

- 11 Für Verwirrung sorgten hingegen die Initianten selber, indem anfänglich die Ausgabe von „schuldfreiem“ Geld, welches an den Bund, die Kantone und Bürger verteilt würde, stark betont wurde, während später die Gewährung von Darlehen an Banken ins Zentrum ihrer Argumentation rückte (vgl. THOMAS FUSTER, Vollgeldinitiative: Eine Lösung ohne Problem, in: NZZ online vom 10. Juni 2018 [vgl. Beilage 1]). In der Replik bringt der Beschwerdeführer nun vor, dass das „schuldenfreie“ In-Umlaufbringen ein wichtiges Anliegen der Initianten sei, aber nicht das primäre. Er bestreitet, dass Geld „in erster Linie“ schuldenfrei geschaffen werden soll (vgl. Replik, S. 5). Im Widerspruch dazu hält der Beschwerdeführer an anderer Stelle fest, dass der Gesetzgeber dazu aufgerufen sei, das schuldenfreie Geld als Normalfall vorzusehen, die Darlehen hingegen nur so weit zuzulassen, als dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der SNB erforderlich ist (vgl. Replik, S. 8).
- 12 Lässt der Wortlaut einer Initiative bzw. die Haltung der Initianten Raum für Spekulationen, kann der SNB nicht vorgeworfen werden, sie führe durch ihr Verständnis der Initiative die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die Irre. Hervorzuheben ist vielmehr, dass die SNB und Thomas J. Jordan jeweils auf die (neuen) Argumente der Befürworter Bezug genommen, die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen explizit erwähnt und keinerlei Polemik betrieben haben.
- 13 Im Übrigen kommt bei der Auslegung einer Volksinitiative dem Willen der Initianten in der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich keine massgebende Bedeutung zu. Vielmehr ist grundsätzlich vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens etwa auf den Unterschriftenbogen ist zu berücksichtigen, wenn sie für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist. Viel weniger bedeutsam sind hingegen spätere Erklärungen der Initianten während des Abstimmungskampfes. Die Erfahrung zeigt, dass Initianten im Laufe der Unterschriftensammlung, der Behandlung im Parlament und während

des Abstimmungskampfes oft dazu neigen, ihr Begehren zu verharmlosen und umzudeuten, um auf diese Weise Widerständen zu begegnen. Solche nachträglich angepassten Deutungen erweisen sich als zweifelhaft (vgl. YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2125). Massgeblich ist bei der Auslegung eines Initiativtextes daher, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss (vgl. BGE 141 I 186 E. 5.3 S. 196; 139 I 292 E. 7.2 und 7.2.1 S. 298).

- 14 Die nach erfolgter Unterschriftensammlung zahlreich vorgenommenen Verweise des Beschwerdeführers auf eine eigene Interpretation des Initiativtextes (vgl. etwa Replik, S. 5 f./11 f./14 betr. Verantwortung für die Kreditvergabe und schuld freies In-Umlaufbringen von neuem Geld; S. 10 betr. Möglichkeiten der Bilanzierung und Tätigung von Devisenkäufen; S. 13 betr. Geldmengensteuerung) erweisen sich gemäss den vorstehenden Ausführungen als nicht relevant. Die Interpretation des Initiativtextes durch die Initianten war während des Abstimmungskampfes nie klar und eindeutig, sodass der Initiativtext danach hätte ausgelegt werden können.
- 15 Ad Ziff. II der Replik: Wie bereits einleitend ausgeführt (vgl. vorne, Rz. 2), liegt entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers weder eine rechtswidrige Intervention seitens der SNB und Herrn Thomas J. Jordan in den Abstimmungskampf um die Vollgeld-Initiative vor, noch kann angesichts des derart klaren Abstimmungsergebnisses davon ausgegangen werden, dass die Vollgeld-Initiative lediglich aufgrund der Äusserungen der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums abgelehnt wurde.
- 16 Der Beschwerdeführer versucht mit einer Aufzählung von „Veröffentlichungen“ den Eindruck zu vermitteln, dass Thomas J. Jordan ständig in den Medien präsent gewesen sei, indem er Zeitungen und Radiostationen Interviews gewährt habe. Tatsächlich war der Präsident des Direktoriums aber gerade je einmal in einem Interview in La Liberté vom 14. April 2018, der SRF-Sendung „Echo der Zeit“ vom 4. Mai 2018, in der SRF-Sendung 10vor10 vom 18. Mai 2018, im Blick-Interview vom 19. Mai 2018, im 20-Minuten-Interview vom 22. Mai 2018, im Interview vom 30. Mai 2018 mit Tagesanzeiger/Bund/Basler Zeitung sowie im Interview mit der Zeitschrift des Hauseigentümerverbands am 1. Juni 2018 aktiv

mit Schwerpunkt Vollgeld-Initiative medial präsent. Zudem hat er auf Anfrage des Swiss Finance Institutes an einer Veranstaltung vom 16. Mai 2018 ein Referat zum Thema Vollgeld gehalten. Dass die Aussagen von Thomas J. Jordan darüber hinaus in diversen Beiträgen anderer Medien zitiert wurden, kann weder ihm noch der SNB zum Vorwurf gemacht werden. Vielmehr zeigt es, dass ein breites öffentliches Interesse an sachlicher Information durch die SNB bestand. Da die letzte aktive Informationstätigkeit der SNB bzw. des Direktoriumspräsidenten am 1. Juni 2018 erfolgte, verblieb den Initianten noch mehr als genügend Zeit, um allfällige neue Argumente zu widerlegen bzw. zu kommentieren (vgl. dazu BGE 140 I 338 E. 9 S. 351).

- 17 Bereits im Sommer 2017 sah sich die SNB mit zahlreichen Medien- und Interviewanfragen konfrontiert, welche sie jedoch zu diesem Zeitpunkt allesamt ablehnte. Das ab diesem Zeitpunkt ständig gewachsene Medieninteresse an den Aussagen von Thomas J. Jordan rührt wohl insbesondere daher, dass die Thematik der Geldschöpfung von grosser Komplexität ist und somit sowohl bei den Medien selber als auch bei der Stimmbevölkerung grosser Aufklärungsbedarf bestand. Die SNB wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz als die Institution angesehen, die am meisten Expertenwissen in der von der Vollgeld-Initiative behandelten Materie hat, allein schon deshalb, weil sie von dieser unmittelbar betroffen worden wäre (vgl. Beschwerdeantwort, Rz. 25). Die SNB wurde im Vorfeld der Abstimmung auch sehr oft angefragt, die Thematik der Geldschöpfung – auf sachliche Weise – zu erklären. Dennoch wurden Interviews zur Vollgeld-Initiative auf Anfrage in einer zeitlich begrenzten Periode gewährt, und auch Auftritte zum Thema nur auf Anfrage und selektiv bestritten. Auf eigene Initiative der SNB erfolgten lediglich die Reden von Thomas J. Jordan vom 16. Januar 2018 („Wie Geld durch die Zentralbank und das Bankensystem geschaffen wird“) sowie vom 3. Mai 2018 („Darum schadet Vollgeld der Schweiz“). Weiter hat Thomas J. Jordan an der Generalversammlung vom 27. April 2018 in seiner Rede ein paar wenige Bemerkungen zur Vollgeld-Initiative gemacht.
- 18 Die Einschaltung der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums in die Diskussion zur Abstimmung zur Vollgeld-Initiative dürfte zwar tatsächlich zu einer Versachlichung der Diskussion im Abstimmungskampf beigetragen haben, die es der Stimmbevölkerung ermöglicht hat, sich zu den möglichen Auswirkungen der

Vollgeld-Initiative eine Meinung zu bilden. Dass es lediglich aufgrund der Äusserungen der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums zu einer Ablehnung der Vollgeld-Initiative gekommen ist, ist nicht nur angesichts des deutlichen Abstimmungsresultats abwegig, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Vollgeld-Initiative auf breiter Front bekämpft wurde. Der Bundesrat, National- und Ständerat, sowie auch die allermeisten Parteien und zahlreiche Verbände haben sich unisono gegen die Vollgeld-Initiative ausgesprochen. Von privater Seite wurde ein aktiver Abstimmungskampf gegen die Initiative geführt. Es gab diverse Nein-Komitees auf nationaler und regionaler Ebene und zahlreiche Parlamentarier haben sich gegen die Initiative eingesetzt (vgl. die Übersicht auf <https://vollgeldinitiative-nein.ch/wer-sagt-nein/komitee-liste>). Alleine die Anzahl an Äusserungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBV) und der *economiesuisse* im Vorfeld der Abstimmung in der Form von Artikeln, Reden und auf Social Media hat diejenige der SNB bzw. von Herrn Thomas J. Jordan bei weitem übertroffen. Der überdurchschnittlich hohe Nein-Anteil kann deshalb nicht massgeblich auf die Aktivität der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums zurückgeführt werden.

- 19 Wie bereits mehrfach erwähnt (vgl. etwa Beschwerdeantwort, Rz. 25), erachtet es die SNB bei einer solch komplexen Abstimmungsmaterie, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrem gesetzlichen Mandat aufweist, als ihre Pflicht, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Einschätzung der Dinge darzulegen, und auf die Konsequenzen für die Geld- und Währungspolitik hinzuweisen, die gemäss ihrer Analyse aus einer solchen Initiative resultieren könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Initiativen die Erfüllung ihres gesetzlichen Mandats, die Gewährleistung der Preisstabilität, erschweren würden. Übt die SNB – wie vorliegend erfolgt – ihre Informationspflicht sachlich aus, wird insbesondere auch eine inhaltliche Diskussion über die Abstimmungsvorlage ermöglicht, was demokratiepolitisch wertvoll ist.
- 20 Vorliegend ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass eine klare Stellungnahme im Vorfeld zur Abstimmung seitens der SNB nicht zuletzt deswegen angezeigt war, weil die Vollgeld-Initiative der SNB erheblich mehr Kompetenzen übertragen hätte. Eine Nicht-Äusserung der SNB wäre wohl als stillschweigende Zustimmung zu dieser Kompetenzerweiterung ausgelegt worden.

21 Abschliessend bestätigt sich, dass die SNB und der Direktoriumspräsident durch ihre sachliche, transparente und verhältnismässige Informationstätigkeit zum freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung rund um die Vollgeld-Initiative beigetragen haben. Die Garantie der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV wurde damit gewahrt.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Isabelle Häner

Fünffach

Beilagen: – gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: – Klientschaft

BEWEISMITTELVERZEICHNIS

zur Duplik vom 15. Juni 2018

an das Bundesgericht

in Sachen

Derrer/SNB & FDK & Bundeskanzlei

betreffend Eidgenössische Volksabstimmung vom 10. Juni 2018, Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“;
Stimmrechtsbeschwerde

1. Urkunden (eingereicht)

Beilage 1 NZZ online-Artikel vom 10. Juni 2018

Beilage 2 Transkript der mündlichen Ausführungen von BR Ueli Maurer vom 10. Juni 2018

1008

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FEDERAL
TRIBUNALE FEDERALE

1C - 216 - ACT. 21

Beilage - f

akt. 20

—

Neue Zürcher Zeitung

KOMMENTAR

Vollgeldinitiative: Eine Lösung ohne Problem

Die Vollgeldinitiative wird vom Stimmvolk klar abgelehnt. Das hat einen einfachen Grund: Die Initianten blieben eine Erklärung schuldig, welches Problem sie mit ihrem radikalen Ansinnen überhaupt lösen wollten.

Thomas Fester
13.6.2018, 13:28 Uhr

Geht es ums liebe Geld, zeigen sich die Schweizer Stimmbürger wenig experimentierfreudig. Das haben auch die Vertreter der Vollgeldinitiative realisieren müssen. Der von ihnen geforderte Umbau des Finanzsystems blieb an der Urne chancenlos. An diesem Verdikt gab es während der ganzen Abstimmungskampagne nie den Hauch eines Zweifels. Allzu radikal war die Idee, den Schweizer Geschäftsbanken künftig zu verbieten, mittels Kreditvergabe neues Buchgeld zu schöpfen. Nirgends auf der Welt existiert ein solches Geldsystem. Und warum ausgerechnet die Schweiz als Versuchslabor für ein Vollgeldsystem erhalten und das riskante Experiment wagen soll, blieb der Mehrheit der Stimmbevölkerung aus guten Gründen schleierhaft.

Zu viel sprach gegen die Vollgeldinitiative

Harald Steiner / NZZ, 13.6.2018



Klare Linie fehlte

Selten sah sich eine Volksinitiative mit einer ähnlich breiten Gegnerschaft konfrontiert. Der Bundesrat und alle grossen Parteien sowie Verbände lehnten das Ansinnen ab. Bedeutsam war aber vor allem das Nein der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Zwar hätte die Währungsbehörde bei einer Annahme der Initiative zusätzliche Vollmachten erhalten. So wäre es nur noch der SNB erlaubt gewesen, Buchgeld in Umlauf zu bringen, und die Notenbank hätte auch bei der Kreditversorgung der Wirtschaft eine gewichtigere Rolle gespielt. Die SNB warnte aber glaubwürdig davor, dass es mit Vollgeld schwieriger würde, ihr gesetzliches Mandat zu erfüllen und für Preisstabilität zu sorgen. Auch fürchtete die SNB eine Politisierung der Geldpolitik.

ERKLÄRT
**Die Vollgeldinitiative auf einen
 Blick**

Hans-Joh. Scheuch / 27.11.2010, 09:51



Diese Gefahren konnten die Initianten nicht überzeugend entkräften. Sie konnten auch nicht aufzeigen, welches grundlegende Problem sie überhaupt lösen wollten. Die von viel Idealismus angetriebene und etwas handgestrickt entworfene Kampagne liess eine klare Linie vermissen. Das spiegelte sich auch in der Frage, wie im propagierten Finanzsystem neues Geld in Umlauf gebracht würde. Rückte man anfänglich die Ausgabe von «schuldfreiem» Geld, das wie Manna auf den Bund, die Kantone und Bürger niederfallen würde, ins Zentrum, betonte man bald die – weit konventionellere – Gewährung von Darlehen an Banken. Das stärkte den Eindruck, dass selbst den Initianten die Idee von «Geld ohne Gegenleistung» nicht ganz geheuer ist.

Wertvolle Aufklärungsarbeit

Erschwert wurde die Überzeugungsarbeit durch die schiere Komplexität der Materie. Debatten über Vollgeld sind zwar durchaus anregend, sie enden aber rasch in geldtheoretischen Exkursen, die NichtökonomInnen einiges abverlangen. Manche einer dürfte daher selbst nach Lektüre des Abstimmungsbüchleins noch immer gerätselt haben, um was es überhaupt geht. In solchen Situationen entscheidet sich der Stimmbürger zumeist für den Status quo und gegen das Neue. Dieser Reflex wurde noch verstärkt durch eine zuletzt etwas gehässig geführte Kampagne der Initianten. Sie warfen dem Bundesrat und anderen Gegnern vor, Unwahrheiten zu verbreiten und das Volk bewusst in die Irre zu führen. Das wirkte wenig souverän und kostete weitere Sympathiepunkte.

Dennoch erfüllte die Initiative eine wertvolle Aufgabe. Sie sensibilisierte die Öffentlichkeit für die Feinmechanik der Geldschöpfung. Dass nicht nur Notenbanken neues Geld in Umlauf bringen, dürfte einigen Bürgern erst in den vergangenen Monaten bewusst geworden sein. Zuzustimmen ist den Initianten auch in ihrer Kritik, dass die private Geldschöpfung mit Risiken für die Finanzstabilität einhergehe. Diese Risiken lassen sich aber mit strengeren Eigenkapitalvorschriften für Banken wirksamer angehen als mit Vollgeld. Sollte die Initiative einen kleinen Beitrag dazu geleistet haben, dass der öffentliche Druck für eine solide Kapitalausstattung bei Banken gross bleibt, hätte sie rückwirkend doch noch zur Stabilisierung des Finanzsystems beigetragen.

I. **10.6.2018 - Volksabstimmung vom 10. Juni 2018**

A. BUNDESRAT UELI MAURER ZU: VOLLGELD-INITIATIVE

„Frau Kollegin, Herr Vizekanzler, Meine Damen und Herren – ich begrüsse Sie ebenfalls zu diesem spannenden Abstimmungssonntag.

Ich kann Ihnen versichern die Spannung unter meinen Kleidern ist wesentlich grösser, als sie heute war an diesem Abstimmungssonntag. Das Resultat zur Vollgeld-Initiative hat man ja so erwartet, da müssen wir uns nichts vormachen. Ich denke auch, das Abstimmungsergebnis entspricht etwa den Vorstellungen, die wir hatten. Ich kann Ihnen aber trotzdem versichern, dass wir natürlich erleichtert sind. Eine solche Initiative umzusetzen, die so viele Fragezeichen beinhaltete, wäre wohl kaum möglich gewesen ohne ein jahrelanges „Geknatsch“ und damit sind wir froh, ist dieses Ergebnis so ausgefallen. Wir haben damit klare Voraussetzungen.

Glücklicherweise, aus meiner Sicht, hat gegen Ende der Abstimmungskampagne doch noch eine inhaltliche Diskussion etwas stattgefunden. Sie war allerdings doch eher akademisch, aber immerhin, man hat sich inhaltlich noch mit dieser Initiative auseinandergesetzt. Ich selbst habe festgestellt im Laufe dieses Abstimmungskampfes, ob man mehr oder weniger verstanden hat von dieser Initiative. Man hat das als Risiko empfunden und Schweizer gehen in der Regel keine hohen Risiken ein. Das erfahren wir bei allen Abstimmungen und hier bei diesem Fall, müssen wir uns ja eingestehen, haben viele Bürgerinnen und Bürger die Folgen wohl nicht vollumfänglich verstanden, dann sagt man „*Nein*“ und diejenigen, die es verstanden haben, haben ebenfalls wahrscheinlich gross mehrheitlich „*Nein*“ gesagt. Und damit ist es auch kein Zufallsresultat sondern ein Resultat, das richtig zu Stande gekommen ist.

Ich denke, die Leute haben keinen Nutzen aus dieser Vorlage gesehen, von der sie profitiert hätten und damit ist eine Güterabwägung: Nutzen / Risiko – hat zu Gunsten des Risikos ausgeschlagen und damit ein „*Nein*“. Ich denke man kann auch feststellen, das habe ich immer wieder gehört: „*Es funktioniert, unser Bankensystem.*“ Man traut ihm auch und ich denke das können auch die Banken etwas auf ihre Kappe schreiben. Sie haben ihre Position und das Misstrauen, das sie einige Zeit doch intensiv begleitet hat, weitgehend ausgeräumt. Man vertraut den Banken wieder. Das ist auch eine Art Vertrauensbeweis für die Banken. Gleichzeitig natürlich aber auch für die Politik und für die Banken ist es nicht nur Anerkennung, sondern es ist vor allem Obligation, Verpflichtung sich hier weiter zu engagieren, weil die Leute wollen, dass ihr Geld sicher ist. Das war der falsche Weg und ich denke der Bundesrat wird auf seinem Weg weiterfahren, die Stabilität des Finanzsystems zu garantieren. Wir haben das bereits gemacht mit der „*Too big too fail-Vorlage*“ und wir sind jetzt dran, für die systemrelevanten Banken die Eigenkapitalvorschriften entsprechend anzupassen, die Einlagesicherung, die CHF 100'000 Franken ist ein Geschäft, das unterwegs ist und ich denke, wir werden auch in den nächsten Jahren die Situation laufend beobachten und wenn es notwendig ist, entsprechende Massnahmen einführen. Es geht mir aber auch darum festzuhalten, dass wir insgesamt im europäischen und im weltweiten Verbund zu den sichersten Finanzplätzen gehören. Wir haben Banken, die Vorschriften haben, die sie auch umsetzen und die wir von der Politik umsetzen. Das war wohl auch das Empfinden der Bürgerinnen und Bürger:

„Es funktioniert, es ist sicher, wir brauchen keine Risiken einzugehen.“
Das wäre eigentlich schon mein Kommentar.

Ich denke Anerkennung dafür, dass das System funktioniert, Verpflichtung, dass wir dafür zu sorgen haben, dass es auch in Zukunft funktioniert und wir werden im aktuellen Umfeld wohl noch die eine oder andere Unsicherheit im Finanzsektor spüren, weniger in der Schweiz, als in unserem Umfeld und da wird dann auch diese Frage wieder gestellt, die wir mit solchen Massnahmen beantworten werden. Besten Dank.“